



# Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Dienstag, 20. Februar 2024

Nr. 04

---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 04/2024

- **Bürgermedaille der Stadt Weilheim: Verleihung an Eva-Maria Muche**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**
- **Neunte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Weilheim i.OB“, Anstalt des öffentlichen Rechts AdÖR**
- **Bayerisches Landesamt für Statistik: „Mikrozensus 2024“ startet in Bayern  
- 60.000 Haushalte werden befragt**
- **Bebauungsplan „Am Schwattachweg“  
9. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB  
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**
- **Einfacher Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“  
12. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB  
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Altstadt Ia Änderung und Erweiterung“  
3. vereinfachte Änderung  
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**



# Stadt Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den 06.02.2024

## Bekanntmachung

### Bürgermedaille der Stadt Weilheim i.OB Verleihung an Eva-Maria Muche

Die Stadt Weilheim i.OB verleiht die Bürgermedaille an Persönlichkeiten, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl oder Ansehen der Stadt und der Bürgerschaft ausgezeichnet haben. Die Bürgermedaille besteht aus massiven Silber, trägt auf der Vorderseite das Wappen und den Schriftzug der Stadt Weilheim i.OB und auf der Rückseite die Ansicht des Marienplatzes und die Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“.

Frau Eva-Maria Muche war über 17 Jahre für die Weilheimer Tafel im Einsatz. Von 2009 bis zu ihrer Verabschiedung im Februar 2023 leitete sie diese wichtige Institution. Als Dank und Anerkennung für dieses langjährige Engagement beschloss der Stadtrat im vergangenen Jahr, Frau Muche mit der Bürgermedaille der Stadt Weilheim i.OB auszuzeichnen.

Die Auszeichnung sollte in der feierlichen Weihnachtssitzung des Stadtrates erfolgen, musste aber wegen Erkrankung verschoben werden. Deshalb fand die Verleihung in der Stadtratssitzung vom 25. Januar 2024 statt.

Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
Erster Bürgermeister



## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Vom 16.02.2024

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 28.07.2005, zuletzt geändert am 02.11.2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden <b>ersten</b> Hund	100,00 Euro
für jeden <b>weiteren</b> Hund	200,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 1.000,00 Euro.

Die Eigenschaften eines Kampfhundes bestimmen sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LStVG; die Rassen, Kreuzungen und sonstigen Gruppen von Hunden, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird, ergeben sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992.“

### § 2

#### Inkrafttreten

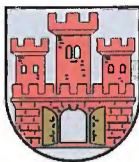
Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 16.02.2024



Stadt Weilheim i.OB

  
 Markus Loth  
 Erster Bürgermeister

**Stadt Weilheim i.OB****Neunte Satzung  
zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke  
Weilheim i.OB“, Anstalt des öffentlichen Rechts AdÖR**

(Beschlossen durch den Stadtrat am 08.02.2024)

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 86 Nr. 2 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende neunte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Weilheim i.OB:

**§ 1**

Die Unternehmenssatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

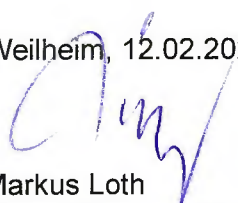
„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Jedes Mitglied des Vorstands kann einen Vertreter haben, der vom Verwaltungsrat bestellt wird und während der Abwesenheit dieses Vorstandsmitglieds gemeinsam mit dem anderen Mitglied des Vorstands oder dessen Vertreter vertretungsberechtigt ist. Ein Vorstandsmitglied kann auch durch einen Prokuristen vertreten werden. In diesem Fall ist der Prokurist gemeinsam mit dem anderen Mitglied des Vorstands oder dessen Vertreter vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein.“

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Weilheim, 12.02.2024

  
Markus Loth  
Erster Bürgermeister



Bayerisches Landesamt für Statistik

## **„Mikrozensus 2024“ startet in Bayern – 60 000 Haushalte werden befragt**

### **Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats um ihre Unterstützung und Mitarbeit bei der Erhebung**

Auch im Jahr 2024 findet der Mikrozensus statt. Der Begriff Mikrozensus bedeutet „Kleine Volkszählung“ und benennt eine gesetzlich verbindliche, repräsentative Befragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung wird seit 1957 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinschaftlich durchgeführt. Es wird ein Prozent der Bevölkerung stellvertretend für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt.

Neben dem Grundprogramm enthält das Frageprogramm des Mikrozensus auch Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung (LFS), zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) sowie zur Internetnutzung (IKT).

Die Ergebnisse des Mikrozensus haben sich zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Sie bilden die Grundlage für politische Entscheidungen in Deutschland, aber auch auf europäischer Ebene. Neben der Politik nutzen außerdem Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und die interessierte Öffentlichkeit die Daten des Mikrozensus.

### **In Bayern werden 60 000 zufällig ausgewählte Haushalte befragt**

Die Befragungen zum Mikrozensus 2024 finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern werden etwa 120.000 Personen in rund 60.000 Haushalten befragt. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren zunächst, welche Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt werden.

In einem weiteren Schritt übernehmen ehrenamtlich tätige und geschulte Erhebungsbeauftragte die Aufgabe, die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder namentlich zu erfassen. Dabei können sie sich mittels eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik identifizieren.

Um verlässliche und repräsentative Ergebnisse gewährleisten zu können, besteht für den überwiegenden Teil der Fragen nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Zudem werden die Haushalte innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt. So können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden.

### **Die ausgewählten Haushalte werden schriftlich informiert**

Die zufällig ausgewählten Haushalte werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie über den Mikrozensus informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. In der amtlichen Statistik werden die Einzelergebnisse zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen zusammengefasst.

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter: [https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet\\_bevoelkerung/mikrozensus/index.html](https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html)



**Bebauungsplan „Am Schwattachweg“  
9. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB  
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 05.12.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Am Schwattachweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 3381/9, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit dieser 9. vereinfachten Änderung wird für das Grundstück die Möglichkeit geschaffen, eine Garage / einen Carport in Flachdachbauweise und mit einer Dachterrasse auf einer Teilfläche des Flachdaches zu errichten. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schwattachweg“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 15.02.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 26.02.2024 mit 02.04.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 02.04.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.02.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan "Am Schwattachweg"**  
**9. vereinfachte Änderung**  
**- Geltungsbereich Lageplan -**



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 15.02.2024  
 Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2024



**einfacher Bebauungsplan "Dorfgebiet Marnbach"**  
**12. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 14.11.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“ für das Grundstück Fl.Nr. 651/1, Gemarkung Deutenhausen, zu ändern.

Mit dieser 12. vereinfachten Änderung wird für das Grundstück die Möglichkeit geschaffen, im südlichen Grundstücksbereich ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 12. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Dorfgebiet Marnbach“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 15.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum vom **26.02.2024 mit 02.04.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 02.04.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.02.2024  
 (digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

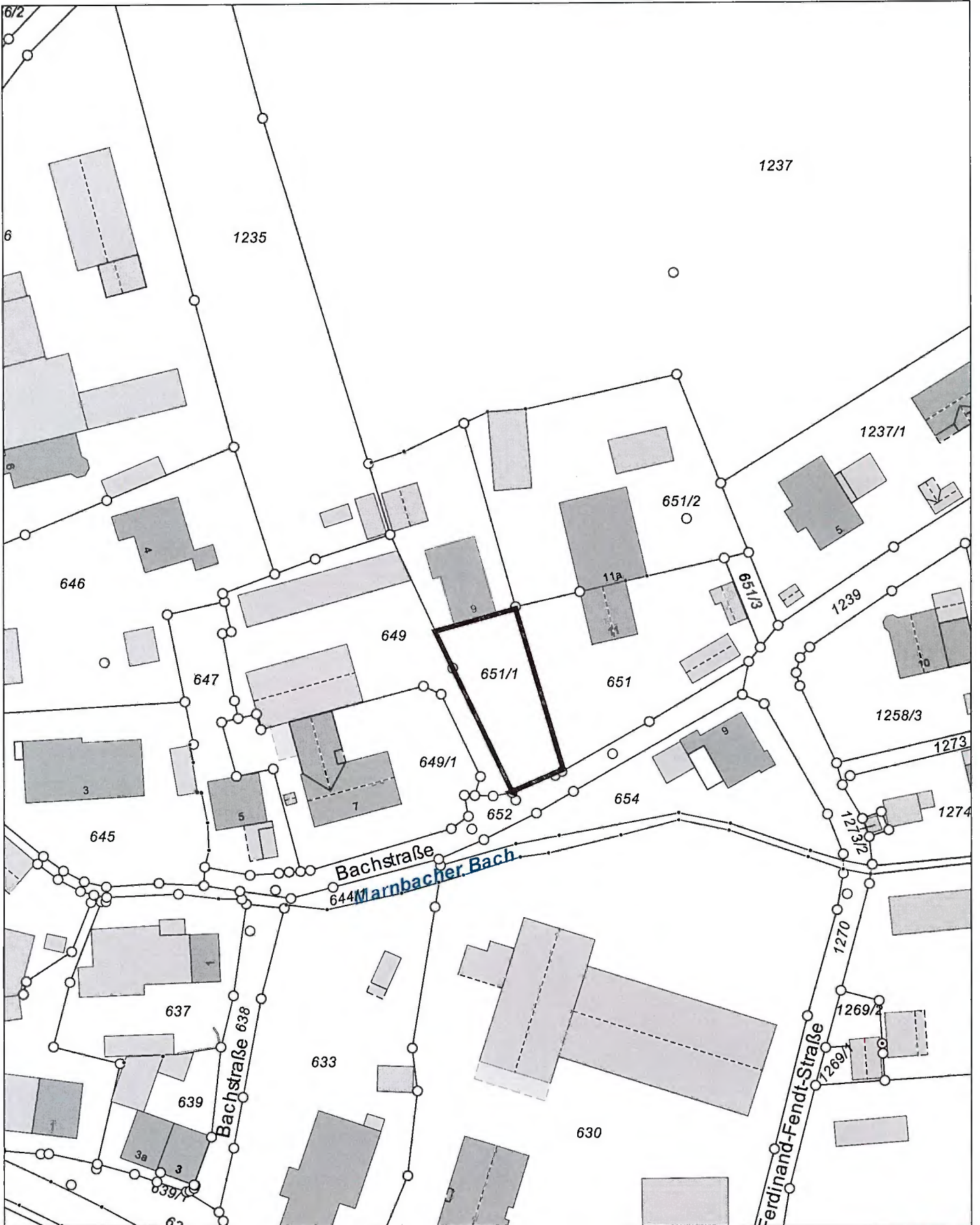
\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
 1. Bürgermeister





**Bebauungsplan "Dorfgebiet Marnbach"**  
**12. vereinfachte Änderung**

**Geltungsbereich - Lageplan**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 15.01.2024  
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Altstadt Ia Änderung und Erweiterung“**  
**3. vereinfachte Änderung**  
**- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung am 18.07.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Altstadt Ia Änderung und Erweiterung“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Die Änderung beinhaltet eine Nachdichtung der Bebauung im nördlichen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 47, Gemarkung Weilheim.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag mit Begründung in der Zeit vom 15.11.2023 mit 18.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 16.01.2024 den Änderungsplan zum Bebauungsplan „Altstadt Ia Änderung und Erweiterung“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung überarbeiteten Fassung der Planung vom 16.01.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Altstadt Ia Änderung und Erweiterung“ in der Fassung der Planung vom 16.01.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.02.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

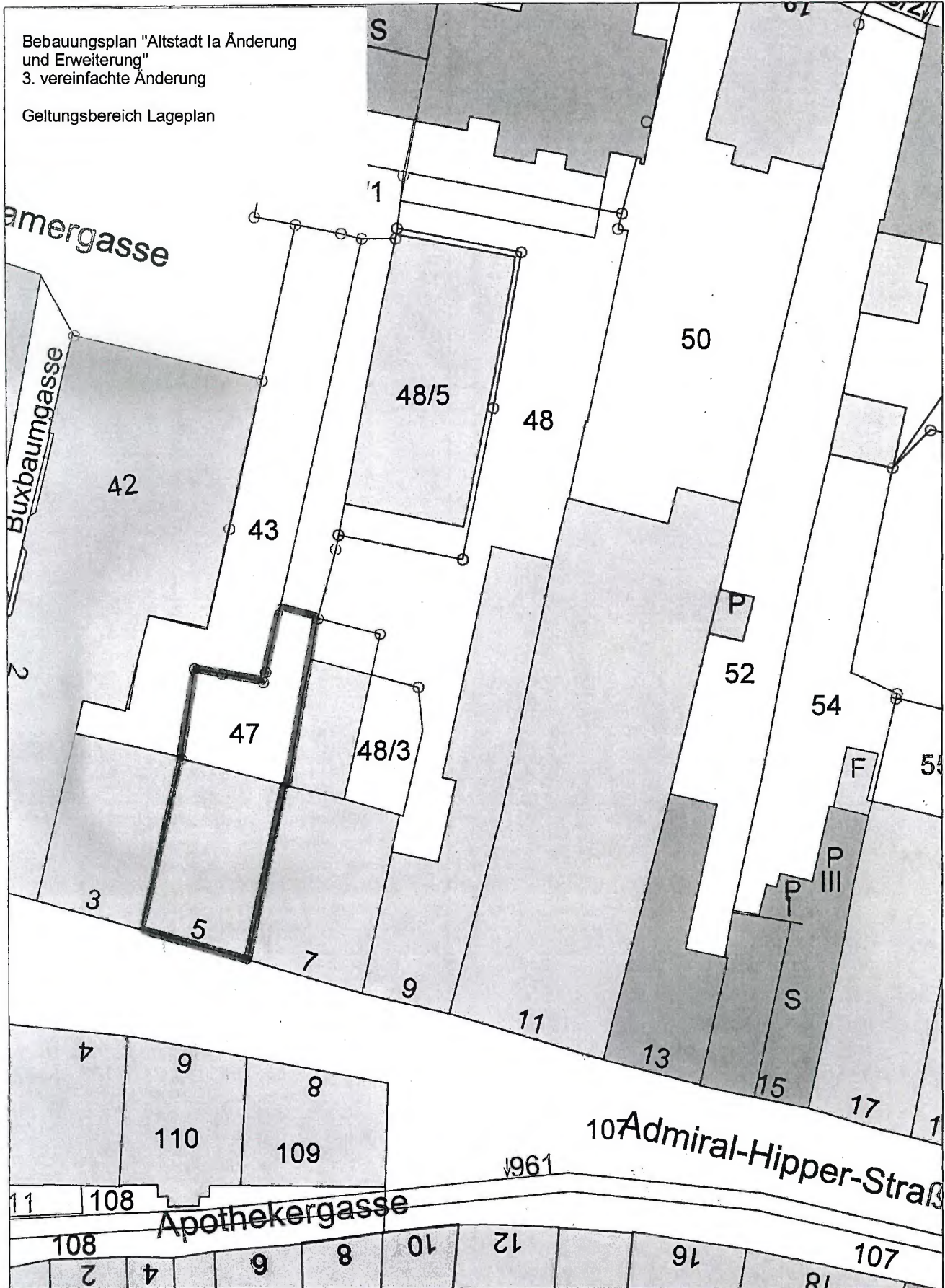
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Markus Loth  
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Altstadt Ia Änderung  
 und Erweiterung"  
 3. vereinfachte Änderung  
 Geltungsbereich Lageplan



 **Stadt Weilheim i.OB**  
 Admiral-Hipper-Str. 20  
 82362 Weilheim i.OB  
 stadtbauamt@weilheim.de

Tel.: 0881-682-0  
 Fax.:0881-682-4199

Bearbeitet:	Datum: 28.09.2023
	Maßstab: 1:500